

MERCOSUR

MERCOSUR/GMC/RES. Nr. 52/02

Standard 3.7. –Harmonisierte pflanzengesundheitliche Anforderungen gemäß Risikokategorien für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen. 2. Überarbeitung

(MERCOSUR/GMC/RES. N° 52/02. Estándar 3.7. Requisitos fitosanitarios armonizados por categoría de riesgo para el ingreso de productos vegetales. 2da Revision)

Quelle: http://www.mercosur.int/innovaportal/v/3081/1/secretaria/resoluciones_2002

(Übersetzung aus dem Spanischen, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; redaktionelle Bearbeitung JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 14.08.2015)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

MERCOSUR/GMC/RES. Nr. 52/02

Standard 3.7. –HARMONISIERTE PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN GEMÄSS RISIKOKATEGORIEN FÜR DIE EINFUHR VON PFLANZENERZEUGNISSEN

2. Überarbeitung

GESTÜTZT AUF: den Vertrag von Asunción, das Übereinkommen von Ouro Preto, den Beschluss Nr. 06/96 des Rates des Gemeinsamen Marktes und die Entschließung Nr. 88/96 der Gruppe des Gemeinsamen Marktes (*Grupo Mercado Común*)

IN DER ERWÄGUNG:

dass der Standard 3.7 der harmonisierten pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß Risikokategorien für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen von grundlegender Bedeutung für die Arbeit im regionalen Bereich ist;

dass eine Überarbeitung und Aktualisierung der Standards für die Harmonisierung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Einfuhr/das Erzeugnis notwendig ist;

dass die Überarbeitung des Standards 3.7 auch Begriffe beinhaltet, die Teil des untergeordneten Standards 3.7.A sind.

BESCHLIESST DIE GRUPPE DES GEMEINSAMEN MARKTES:

Art. 1 – die Annahme der "2. Überarbeitung des Standards 3.7 Harmonisierte pflanzengesundheitliche Anforderungen gemäß Risikokategorien für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen", wie sie in der Anlage wiedergegeben und Gegenstand der vorliegenden Entschließung ist.

Art. 2 – rechtliche Umsetzung der für die Erfüllung der vorliegenden Entschließung notwendigen Gesetzeserlasse, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten über folgende Institutionen:

Argentinien: Ministerium für Landwirtschaft, Tierproduktion, Fischfang und Ernährung (*Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos, SAGPyA*)

Nationaler Dienst für Gesundheit und Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(*Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria, SENASA*)

Brasilien: Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (*Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento, MAPA*)

Brasilianisches Staatssekretariat für den Schutz der Land- und Viehwirtschaft
(*Secretaria de Defesa Agropecuária, SDA*)

Paraguay: Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht (*Ministerio de Agricultura y Ganadería, MAG*)

Pflanzenschutzdirektion (*Dirección de Defensa Vegetal, DDV*)

Uruguay: Ministerium für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei (*Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca, MGAP*)

Art. 3 - die Aufhebung des untergeordneten Standards 3.7.A INTENSITÄT DER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN MASSNAHMEN und der ersten Überarbeitung des Standards 3.7 HARMONISIERUNG DER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN MASSNAHMEN, die Bestandteil der Resolution GMC Nr. 88/96 sind.

Art. 4 - Die Mitgliedstaaten von MERCOSUR nehmen diese Resolution vor dem 28.11.2003 in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen auf.

XLVIII GMC – Brasilia, 28.11.2002

PFLANZENGESUNDHEITLICHER STANDARD MERCOSUR

ABSCHNITT III – PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN

STANDARD 3.7. –HARMONISIERTE PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN GEMÄSS RISIKOKATEGORIEN FÜR DIE EINFUHR VON PFLANZENERZEUGNISSEN

2. ÜBERARBEITUNG

AUSSCHUSS DES MERCOSUR FÜR PFLANZENGESUNDHEIT

OKTOBER 2002

INHALT

VERABSCHIEDUNG

ÜBERARBEITUNG

VERTEILUNG

I. EINLEITUNG:

- 1. GELTUNGSBEREICH**
- 2. QUELLEN**
- 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN**
- 4. BESCHREIBUNG**

II. ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN

- 1. PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN**
- 2. ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN**
- 3. PFLANZENGESUNDHEITLICHE RISIKOKATEGORIEN**
- 4. PFLANZENGRUPPEN UND PFLANZENERZEUGNISSE**
- 5. ÜBERSICHT ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE NACH
PFLANZENGESUNDHEITLICHER RISIKOKATEGORIE**
- 6. PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN NACH RISIKOKATEGORIE**

VERABSCHIEDUNG

Der Standard wurde bei der Sitzung des Komitees des MERCOSUR für Gesundheit vom 7. bis 9. November 1994 in Asunción, Paraguay verabschiedet und durch Resolution GMC Nr. 62/94 ratifiziert.

ÜBERARBEITUNG

Dieser pflanzengesundheitliche Standard des Ausschusses des MERCOSUR für Pflanzengesundheit - CSVM - wird in regelmäßigen Abständen und fallweise je nach Schadorganismusstaus in den Gebieten der Mitgliedstaaten des MERCOSUR überarbeitet und geändert.

Die erste Überarbeitung erfolgte im Mai 1996 auf Grundlage der Empfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Pflanzenquarantäne bei ihrer Sitzung vom 4. bis 8. März 1996 in Buenos Aires. Sie wurde bei der Sitzung des MERCOSUR-Komitees für Pflanzengesundheit vom 6. bis 8. Mai 1996 in Asunción, Paraguay empfohlen und vom MERCOSUR-Komitee für Gesundheit am 9. Mai 1996 genehmigt. Sie wurde durch Resolution GMC Nr. 88/96 ratifiziert.

Die zweite Überarbeitung erfolgte im Oktober 2002 durch den Ausschuss für Pflanzengesundheit auf Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Zertifizierung von Pflanzenmaterial zum Anpflanzen und für die Vermehrung, Akte 2/01 und der Ständigen Arbeitsgruppe Pflanzenquarantäne, Akte 2/02.

Diese Überarbeitung wurde durch Resolution GMC Nr. 52/02 genehmigt.

VERTEILUNG

Dieser Standard wird vom Ausschuss des MERCOSUR für Pflanzengesundheit verteilt

an:

- den Nationaler Dienst für Gesundheit und Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse (*Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria, SENASA*), Argentinien.
- Departamento de Defesa e Inspeção Vegetal, DDIV, Brasil.
- Dirección de Defensa Vegetal, DDV, Paraguay
- Dirección General de Servicios Agrícolas, DGSA, Uruguay.
- Secretaría de la Convención Internacional de Protección Fitosanitaria, CIPF - FAO
- Asia and Pacific Plant Protection Commission (APPC).
- Caribbean Plant Protection Commission (CPPC).
- European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO).
- Inter-African Phytosanitary Council (IAPC).
- Junta del Acuerdo de Cartagena (JUNAC).
- North American Plant Protection Organization (NAPPO).
- Organismo Internacional Regional de Sanidad Agropecuaria (OIRSA).
- Comité Regional de Sanidad Vegetal del Cono Sur (COSAVE).
- Secretaría de la Organización Mundial de Comercio (OMC)

I. EINLEITUNG

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Standard legt die Risikokategorien und die vereinheitlichten pflanzengesundheitlichen Anforderungen für jede der Risikokategorien fest, die von den Pflanzenschutzbehörden der Mitgliedstaaten des MERCOSUR für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen angewandt werden.

2. QUELLEN

- Neuer überarbeiteter Text des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, IPPC, 1997, FAO, Rom.
- ISPM Nr. 5 "Glossar pflanzengesundheitlicher Termini", FAO, 2002.
- Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der WTO.

- ERPF COSAVE 3.15 "Armonización de las medidas fitosanitarias por vía de ingreso".

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN

AMTLICHE UNTERSUCHUNG

Nicht visuelle amtliche Prüfung zur Feststellung, ob Schadorganismen vorhanden sind oder zum Nachweis dieser Schadorganismen.

AUSSTELLEN DES PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSES

Anwenden von pflanzengesundheitlichen Verfahren zur Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses

BEHANDLUNG

Amtlich zugelassenes Verfahren zur Tötung oder Beseitigung von Schadorganismen oder zum Sterilisieren.

DEHYDRIEREN

Entziehen des in einem Körper oder Organismus enthaltenen Wassers.

DENATURIEREN

Verändern der natürlichen Eigenschaften und Bedingungen eines Erzeugnisses.

DRUCKBEHANDLUNG

Ausüben von Druck auf einen Körper.

EINFRIEREN

Lebensmittel werden sehr niedrigen Temperaturen ausgesetzt, damit sie sich bis zu ihrem Verzehr gut halten.

EINFRIEREN/GEFROREN

Vorgang und Ergebnis des Einfrierens.

EINLEGEN

Obst und Gemüse werden so behandelt, dass sie Essiggeschmack annehmen und haltbar werden.

EINLEGEN/EINGELEGT

Vorgang und Ergebnis des Einlegens.

ENTHÜLSEN/ENTHÜLST (SCHÄLEN/GESCHÄLT)

Entfernen der Schale.

ENTMARKEN EINER FRUCHT

Entkernen und Zerhacken einer frischen Frucht.

ENTRINDEN/ENTRINDET

Entfernen der Rinde von Rundholz (das Entrinden bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Holz rindenfrei ist).

EXTRAHIEREN

Trennen einiger Bestandteile, aus denen sich ein Körper zusammensetzt.

EXTRAKTION

Vorgang und Ergebnis des Extrahierens.

FERMENTIEREN

Langsamer Prozess, bei dem sich pflanzliche Substanzen durch die katalytische Wirkung eines Enzyms verändern oder zersetzen, wobei Gärkohlenensäure und Wärme entstehen.

HÄCKSELN

Zerkleinern eines festen Materials, ohne es vollständig zu Pulver zu verarbeiten.

HARMONISIERUNG

Die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von auf gemeinsamen Standards beruhenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen durch unterschiedliche Länder.

HOBELN/GEHOBELT

Verfahren, mit dem die äußere Oberfläche von Holzbrettern mit einem Hobel geglättet wird.

IMPRÄGNIERUNG

Vorgang und Ergebnis des Einführens von Molekülen aus einem Körper in einen anderen Körper in merkbarem Umfang; keine Verbindung

IPPC

Abkürzung für Internationales Pflanzenschutzübereinkommen.

KANDIEREN

Überziehen von Früchten und Samen mit einem Zuckerguss.

KANDIEREN/KANDIERT

Vorgang und Ergebnis des Kandierens.

KOCHEN

Zubereiten einer rohen Substanz in siedendem Wasser, um sie für den Verzehr geeignet zu machen; Vorgang und Ergebnis.

KONTROLLE

Amtliche, visuelle Kontrolle bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen zur Feststellung von Schadorganismen und/oder zur Bestätigung der Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen.

LAMINIEREN

Bezieht sich auf die Struktur eines Körpers, dessen Lamellen oder Blätter übereinander oder entgegengesetzt angeordnet sind.

LAMINIERT/LAMINIEREN

Vorgang und Ergebnis des Laminierens.

MÄLZEN

Die Keimung von Getreidesamen anregen, um die Verdaulichkeit von fermentierten Flüssigkeiten wie Bier zu erhöhen.

MÄLZEN/GEMÄLZT

Vorgang und Ergebnis des Mälzens.

MAHLEN

Ein Material in sehr kleine Teile zermahlen oder pulverisieren.

MAHLEN/GEMAHLEN

Vorgang und Ergebnis des Mahlens.

NACHEINFUHRQUARANTÄNE

Halten einer Sendung in Quarantäne nach ihrer Einfuhr.

NATIONALE PLANZENSCHUTZORGANISATION

Durch die Regierung eingesetzte Behörde zur Ausübung der durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) vorgesehenen Funktionen

PARBOILING

Verfahren bestehend aus zwei Schritten:

Einweichen: Lagerung des Erzeugnisses in Warmwasserbehältern für einen Zeitraum von 4-5 Stunden bei 65°C, wobei abwechselnd Druck und Vakuum erzeugt wird, um das Korn vollständig zu durchtränken.

Kochen: Kochen in einem Autoklaven unter Dampfdruck während eines Zeitraums von 3-12 Minuten zwischen 110°C und 115°C bei kontinuierlicher Dampfzufuhr

PASTEURISIEREN

Behandeln einer Flüssigkeit mit dem Pasteur-Verfahren: die Flüssigkeit wird dabei während 1/2 Stunde einer Temperatur von 63°C-65°C oder während eines kürzeren Zeitraums einer höheren Temperatur ausgesetzt und sofort

wieder auf 10°C oder weniger abgekühlt, wobei aktive Mikroorganismen zerstört werden, ohne jedoch die Enzyme und Bestandteile des Erzeugnisses zu beeinträchtigen; der natürliche Geschmack und der Nährwert des pasteurisierten Erzeugnisses bleiben erhalten, da es während eines bestimmten Zeitraums einer besonderen Wärmebehandlung unterzogen wird, um möglicherweise enthaltene Krankheitserreger vollständig abzutöten, wobei weder Zusammensetzung noch Geschmack und Nährwert des Erzeugnisses nachweislich beeinflusst werden.

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

Bescheinigung, die dem Zeugnismuster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens entspricht.

PFLANZENQUARANTÄNE

Jede Maßnahme zur Vermeidung der Einschleppung und/oder Verbreitung von Quarantäneschadorganismen, um die amtliche Kontrolle zu gewährleisten.

PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNG

Erforderliche Bedingung für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen oder geregelten Gegenständen.

PFLANZENGESUNDHEITLICHE EINFUHRGENEHMIGUNG

Amtliches Dokument, durch welches die Einfuhr eines Grundstoffs gemäß den besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen zugelassen wird.

PFLANZENGESUNDHEITLICHE RISIKOKATEGORIE

Klassifizierung der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse im Hinblick auf ihr pflanzengesundheitliches Risiko, unter Zugrundelegung ihrer Verarbeitungsstufe und vorgesehenen Verwendung.

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR DIE WIEDERAUSFUHR

Amtliches Dokument, in dem die Pflanzengesundheit einer Sendung aus einem Drittland, der das Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigefügt ist, bescheinigt wird.

PÖKELN

Einlegen einer Substanz in Salz zum Zwecke der Konservierung.

PÖKELN/GEPÖKELT

Vorgang und Ergebnis des Pökeln.

POLIEREN/POLIERT

Glätten einer Sache bzw. eines Gegenstands oder einer Sache bzw. einem Gegenstand Glanz und Schimmer verleihen.

PRESSEN

Eine Sache in einer Presse zusammendrücken.

PRESSEN/GEPRESST

Vorgang und Ergebnis des Pressens.

QUARANTÄNE

Amtliche Lagerung von geregelten Gegenständen zur Beobachtung und Untersuchung oder für zusätzliche Kontrollen, Nachweise und/oder Behandlungen.

QUARANTÄNELAGER

Von der Pflanzenschutzorganisation zugelassene Stelle, in der die Sendung für weitere Maßnahmen untergebracht wird, bis über die jeweils durchzuführende Quarantänemaßnahme entschieden wird.

RÖSTEN

Eine Sache langsam über Glut erwärmen, sodass sie nach und nach austrocknet ohne zu verbrennen und sich braun färbt.

RÖSTEN/GERÖSTET

Vorgang und Ergebnis des Röstens.

SÄGEN/GESÄGT

Gerader Holzkantenschnitt, entweder mit Handsägen oder Sägemaschinen.

SCHÄLEN

Entfernen der Kutikula.

SCHWEFELN/GESCHWEFELT

Vorgang und Ergebnis des Schwefelns.

SENDUNG

Menge an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder anderen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und dabei, falls erforderlich, von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (die Sendung kann aus einem Grunderzeugnis oder aus mehreren Grunderzeugnissen oder Partien bestehen).

STERILISIERUNG

Abtöten der schädlichen Keime zur Desinfizierung von Lebensmitteln mittels Erhitzen (Dampf, Heißluft und kochendes Wasser), Kälte (bremst Entwicklung von Mikroben) oder Trocknen.

SULFIT

Aus der Kombination von Schwefelsäure und einem mineralischen oder organischen Radikal entstandener Körper. Wird bei der Herstellung von Zellstoff angewandt.

TEILVERARBEITET

Physische oder mechanische Verarbeitung, bei der der Rohstoff nicht vollständig verarbeitet wird (natürliches Trocknen, Säubern, Trennen, Enthülsen, Häckseln usw.).

TROCKNEN

Einem Körper Feuchtigkeit entziehen.

TROCKNEN/GETROCKNET

Vorgang und Ergebnis des Trocknens. Das Trocknen kann im Ofen oder auf natürliche Weise erfolgen.

VERARBEITUNG

Durchführung von Verfahren zur Verarbeitung eines Rohstoffs durch Abtöten und/oder Denaturierung (Kochen, Bleichen, Pasteurisieren, Sterilisieren, Fermentieren, künstliches Trocknen usw.)

VERKOKEN/VERKOKT

Vorgang und Ergebnis des Reduzierens eines organischen Körpers zu Kohle.

VORGESEHENE VERWENDUNG

Erklärter Zweck, zu dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere geregelte Gegenstände importiert, erzeugt oder verwendet werden.

WASSERENTZUG

Vorgang und Ergebnis des Entziehens von Wasser.

ZEUGNIS

Amtliches Dokument, durch das der pflanzengesundheitliche Zustand einer Sendung bescheinigt wird, für die pflanzengesundheitliche Regelungen gelten.

ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG

Vom Einfuhrland geforderte Erklärung, die im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sein muss und konkrete zusätzliche Informationen über die pflanzengesundheitlichen Bedingungen einer Sendung enthält.

4. BESCHREIBUNG

Dieser Standard legt die pflanzengesundheitlichen Risikokategorien fest, je nach dem Stand der Verarbeitung und der vorgesehenen Verwendung.

Basierend auf dieser Kategorisierung werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für den Handel mit Pflanzenerzeugnissen zwischen den Ländern der Region und Drittländern festgelegt.

II. ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN

Anmerkung: Die Anforderungen und zusätzlichen Erklärungen sind nicht fortlaufend aufgeführt, da einige von ihnen bei dieser Überarbeitung gestrichen wurden; bei den anderen wurde die ursprüngliche Nummerierung beibehalten, da diese in den Regelungen der Mitgliedstaaten des MERCOSUR verwendet werden.

1. PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN (Rs)

Folgende Anforderungen finden bei der Regelung des Handelsverkehrs Anwendung:

- R0** Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung erforderlich.
- R1** Pflanzengesundheitliche Kontrolle bei der Einfuhr erforderlich.
- R2** Die Sendung muss von einem **Pflanzengesundheitszeugnis** oder gegebenenfalls einem **Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr** begleitet sein (und könnte folgende **zusätzliche Erklärung/en** enthalten).
- R3** Die Ausstellung des **Pflanzengesundheitszeugnisses** stützt sich auf ein amtliches pflanzengesundheitliches Zertifizierungsverfahren, das für den Ort der Erzeugung garantiert.
- R4** Vorgeschriebene amtliche Laboruntersuchung bei der Einfuhr.
- R7** Einfuhr bestimmt für (Pflanzenschutzorganisation des Einfuhrlandes).
- R8** Einstellen in das unter amtlicher Kontrolle stehende Quarantänelager
- R9** Vorgeschriebene Nacheinfuhrquarantäne unter folgenden Bedingungen (bitte aufführen):
- R10** Das Holz muss entrindet sein.
- R11** Die Pflanzen müssen frei von Boden (Erde) sein.
- R12** Entspricht den Bestimmungen der (pflanzengesundheitliche Regelung Nr.).

2. ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN (DAs)

Die zusätzlichen Erklärungen legen die Strenge der Maßnahmen fest, die bei den verschiedenen Erzeugnissen je nach ihrem Pflanzengesundheitsrisiko anzuwenden sind.

- DA1** "Die (Sendung) ist frei von (Schadorganismus/men)".
- DA2** "Die (Sendung) wurde unter amtlicher Kontrolle mit (erläutern: Mittel, Menge und Dosis, Temperatur, Dauer der Behandlung) zur Kontrolle (des Schadorganismus/der Schadorganismen) behandelt".
- DA3 (*)** "Die (Pflanzen zum Anpflanzen) weisen gemäß geltenden regionalen und internationalen Regelungen einen Prozentsatz innerhalb der im der nationalen Norm von (Einfuhrland) für (nationales Rückstandskontrollprogramm) festgelegten Toleranzgrenzen auf".
- DA5** "Die (Kultur, Baumschule, Pflanzschule, Saatgutbetrieb, Ort der Erzeugung, usw.) wurde einer amtlichen Kontrolle während (Zeitraum) unterzogen und es wurde(n) kein(e) (Schadorganismus/men) festgestellt".

- DA7 (*)** "Die (Grunderzeugnisse) wurden in einem Gebiet erzeugt, das von der Pflanzenschutzorganisation des Einfuhrlandes gemäß Internationalem Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 der FAO als frei von (Schadorganismus/men) anerkannt wurde".
- DA8** "Der/die (Schadorganismus/men) gilt/gelten in (Land) als Quarantäneschadorganismus/men und stehen auf der Liste der Quarantäneschadorganismen".
- DA9 (*)** Die (Grunderzeugnisse) wurden in (Ort der Erzeugung/Betriebsteil) erzeugt, die/der vom Einfuhrland gemäß Internationalem Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 10 der FAO als frei von (Schadorganismus/men) anerkannt wurde.
- DA10** "Die (Pflanzen zum Anpflanzen) wurde im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, das von der NPPO des Einfuhrlandes für (Schadorganismus/en) anerkannt ist, unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder äquivalenter Methoden erzeugt und für frei von (Schadorganismus/en) befunden".
- DA12** "Die (Pflanzen zum Anpflanzen) kommen aus einer Quarantänestation in (Land), die von der Pflanzenschutzorganisation des Einfuhrlandes anerkannt wurde".
- DA13** "Die (Pflanzen zum Anpflanzen) stammen von Mutterpflanzen, die als frei von (Schadorganismus/men) befunden worden sind".
- DA14** "Die (Sendung) stellt aufgrund der amtlich überwachten Anwendung des mit dem Einfuhrland vereinbarten integrierten Maßnahmensystems zur Risikobekämpfung kein Quarantänerisiko hinsichtlich des/der (Schadorganismus/men) dar".
- DA15** "Die (Sendung) wurde gemäß amtlichem Ergebnis der Laboruntersuchung Nr. () für frei von (Schadorganismus/men) befunden".

(*) Eine andere regionale oder internationale Regelung in diesem Zusammenhang wird nicht ausgeschlossen.

3. PFLANZENGESUNDHEITLICHE RISIKOKATEGORIEN

Die Erzeugnisse müssen entsprechend ihres Risikoniveaus je nach Verarbeitungsstufe und der vorgesehenen Verwendung in Kategorien zusammengefasst werden.

KATEGORIE 0	Erzeugnisse, die zwar pflanzlichen Ursprungs sind, aufgrund ihrer Verarbeitungsstufe jedoch keinerlei pflanzengesundheitliche Kontrolle benötigen und daher keine Maßnahmen der Pflanzenschutzorganisation erfordern und die weder im Verpackungsmaterial noch im Transportmittel Schadorganismen einschleppen können.
KATEGORIE 1	Industrieerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die einem technischen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden, das sie in Erzeugnisse verwandelt, die nicht direkt von Schadorganismen von Pflanzen befallen werden können, die jedoch Schadorganismen aus der Lagerung, mit dem Verpackungsmaterial und den Transportmitteln einschleppen können und die für den Verzehr, die unmittelbare Verwendung oder die Verarbeitung bestimmt sind.

KATEGORIE 2	Teilverarbeitete Pflanzenerzeugnisse (wurden einem Trocknungs-, Reinigungs-, Trennungs-, Enthüllungsprozess usw. unterzogen) die für den Verzehr, die unmittelbare Verwendung oder die Verarbeitung bestimmt sind und Schadorganismen enthalten können.
KATEGORIE 3	Naturbelassene Pflanzenerzeugnisse, die für den Verzehr, die unmittelbare Verwendung oder die Verarbeitung bestimmt sind.
KATEGORIE 4	Saatgut, Pflanzen oder anderes Material pflanzlichen Ursprungs, das/die zum Anpflanzen und/oder die Reproduktion bestimmt sind.
KATEGORIE 5	Sonstige Erzeugnisse pflanzlichen oder nichtpflanzlichen Ursprungs, die in den vorherigen Kategorien nicht berücksichtigt wurden und die gemäß entsprechender Schadorganismusrisikoanalyse ein nachweisbares pflanzengesundheitliches Risiko bergen.

Nachfolgend aufgeführte Verfahren gelten für die pflanzengesundheitlichen Risikokategorien 0, 1 und 2:

KATEGORIE 0:

- Verkokung
- Kochen
- Kandieren
- Einfrieren
- Einlegen in Sirup / in Salzlake / in Öl
- Einlegen in Essig
- Sterilisieren
- Fermentieren
- Laminieren mit Melamin
- Pasteurisierung
- Fruchtentmarkung
- Pökeln
- Schwefeln

KATEGORIE 1:

- Dehydrieren
- Extrahieren (Hitze und Chemie)
- Imprägnieren
- Laminieren
- Lackieren
- Mälzen
- Mahlen
- Parboiling
- Anstreichen
- Druckbehandlung
- Polieren

- Ofentrocknung
- Rösten

KATEGORIE 2:

- Sägen
- Schnitzeln
- Hobeln
- Enthülsen
- Entrinden
- Schälen
- Extraktion (Kalt-)
- Hacken
- Pressen
- Natürliche Trocknung

4. PFLANZENGRUPPEN UND PFLANZENERZEUGNISSE

Gruppe 1	Pflanzen zum Anpflanzen, ausgenommen die unterirdischen Teile und Saatgut.
Gruppe 2	Zwiebeln, Knollen und Wurzeln: unterirdische Teile, die zum Anpflanzen bestimmt sind.
Gruppe 3	Saatgut: echtes Saatgut im botanischen Sinne, das für die Aussaat bestimmt ist.
Gruppe 4	Obst und Gemüse: frische Pflanzenteile, die für den Verzehr oder für die Verarbeitung und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
Gruppe 5	Schnittblumen und Zierpflanzen: Pflanzenabschnitte, einschließlich Blütenstände, die für Dekorationszwecke und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
Gruppe 6	Holz, Rinden, Kork: verarbeitet, teilverarbeitet oder unverarbeitet.
Gruppe 7	Beinhaltet das Verpackungs- und Staumaterial im Sinne von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und jedwedem andere für den Transport, den Schutz und/oder die Unterbringung von Waren pflanzlichen und nicht pflanzlichen Ursprungs verwendete Material.
Gruppe 8	Erde, Torf und sonstiges Stützmaterial.
Gruppe 9	Samen: sie betrifft Saatgut für Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und anderes Saatgut, das für den Verzehr und nicht für die Aussaat bestimmt ist.
Gruppe 10	Jedwede andere Ware, die nicht zu den vorherigen Gruppen passt.

5. ÜBERSICHT ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE NACH PFLANZENGESUNDHEITLICHER RISIKOKATEGORIE

KATEGORIE 0: Erzeugnisse, die zwar pflanzlichen Ursprungs sind, aufgrund ihrer Verarbeitungsstufe jedoch keinerlei pflanzengesundheitliche Kontrolle benötigen und daher keine Maßnahmen der Pflanzenschutzorganisation erfordern und die weder im Verpackungsmaterial noch im Transportmittel Schadorganismen einschleppen können.

Als Beispiele werden einige zu dieser Kategorie gehörenden Erzeugnisse aufgelistet:

- | | |
|---|---|
| - Öle | - vorgegartes und gekochtes Obst und Gemüse |
| - Alkohol | - Früchte in Sirup |
| - Zucker | - Gummi |
| - Holzkohle | - Säfte |
| - Zellulose | - Lacke |
| - Farbstoffe | - Melassen |
| - Gefrorenes | - Zahnstocher |
| - Konserven | - Eisstiele, Streichhölzer, Zungenspatel |
| - Vakuumverpacktes | - Pasten (z.B. Kakao, Quitte) |
| - Essenzen | - Fruchtfleisch |
| - Extrakte | - Harze |
| - Garne und Stoffe aus verarbeiteten Pflanzenfasern | - Gemüse in Essig |

KATEGORIE 1: Industrieerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die einem technischen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden, das sie in Erzeugnisse verwandelt, die nicht direkt von Schadorganismen von Pflanzen befallen werden können, die jedoch Schadorganismen aus der Lagerung, dem Verpackungsmaterial und den Transportmitteln einschleppen können und die für den Verzehr, die unmittelbare Verwendung oder die Verarbeitung bestimmt sind.

Gruppe 6: Beinhaltet verarbeitetes Holz, Rinden und Kork.

- Holzspäne
- Geschwefelte Fässer, Fassdauben und Fassspäne.
- Briketts
- Musikinstrumente aus Holz.
- Entlaubte oder geschälte Holzplatten (Furnierblätter), weniger als 5 mm dick.
- Ofengetrocknetes Holz.
- Mittels Vakuum/Druck, Tauchen oder Behandlung mit Kreosot oder anderen vom Einfuhrland zugelassenen Wirkstoffen imprägniertes Holz.
- Profilholz oder Holz mit Nut und Feder, einschließlich Holz für Fußböden und Parkett.
- Möbel, Möbelteile und Holzstücke für Möbel, die aus ofengetrocknetem Holz und/oder Faserplatten, Spanplatten, Sperrholz oder rekonstituiertem Holz hergestellt werden.
- Platten aus geschreddertem Kork und Korken.
- Holzfaserplatten, Sperrholz (dreilagig) und Platten aus rekonstituiertem Holz

Gruppe 10: Beinhaltet jedwede andere Ware, die nicht zu den vorherigen Gruppen passt.

- Parboiled Reis
- weißer polierter Reis
- Kunsthandwerkliche Gegenstände pflanzlichen Ursprungs.
- Erzeugnisse aus Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten (künstlich inaktiviert, Pellets, Expeller, Kuchen).
- Getrocknete und gefärbte Blumen.
- Künstlich getrocknetes Obst: Pfirsich, Apfel, Birne, Pflaume, usw.
- Mehl, Stärke, Grieß und Semolina.
- Gemahlene Kräuter und Gewürze.
- Durch Dehydrieren getrocknete Pflanzen und Teile von getrockneten Pflanzen.
- Verarbeiteter und teilverarbeiteter Mate.

KATEGORIE 2: Teilverarbeitete Pflanzenerzeugnisse (wurden einem Trocknungs-, Reinigungs-, Trennungs-, Enthüllungsprozess usw. unterzogen) die für den Verzehr, die unmittelbare Verwendung oder die Verarbeitung bestimmt sind und Schadorganismen enthalten können.

Gruppe 5: Schnittblumen und Zierpflanzen: Pflanzenabschnitte, einschließlich Blütenstände, die für Dekorationszwecke und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

- Schnittblumen und geschnittene und getrocknete Zierpflanzen.

Gruppe 6: Beinhaltet folgende Erzeugnisse aus der Forstwirtschaft: Holz, Rinden und Kork, teilverarbeitet.

- Späne
- Holzverpackungs- und Staumaterial (als Ware deklariert oder nicht).
- Schnittholz und Holzbohlen
- Profilholz oder Holz mit Nut und Feder.
- Holzschnitzel

Gruppe 7: Beinhaltet das Verpackungs- und Staumaterial im Sinne von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und jedwedes andere für den Transport, den Schutz und/oder die Unterbringung von Waren pflanzlichen und nicht pflanzlichen Ursprungs verwendete Material.

Gruppe 10: Beinhaltet jedwede andere Ware, die nicht zu den vorherigen Gruppen passt.

- Gepresste Baumwolle ohne Samen.
- Cargo-Reis (geschält)
- Kakaobohnen.
- Erzeugnisse aus Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten (Kleie, Industrieabfälle, usw.).
- Gewürze aus Körnerfrüchten oder getrockneten Blättern.
- Natürlich getrocknetes Obst: Rosinen, Feigen und Datteln.
- Trockenfrüchte ohne Schale (Mandeln, Haselnüsse usw.).
- Enthülste, gereinigte, gehackte, ausgesonderte Körner (Reis, Stroh und Spelzen).
- Teilverarbeitete Pflanzenmaterialien und -fasern (Flachs, Sisal, Jute, Kapok, Zuckerrohr, Bambus, Schilf, Korbweide, Raphiabast, Peddigrohr, Besenhirse usw.)
- Trockenpflanzen und Teile von Trockenpflanzen.
- Getrocknete Tabakblätter
- Natürliches Xaxim.

KATEGORIE 3: Naturbelassene Pflanzenerzeugnisse, die für den Verzehr, die unmittelbare Verwendung oder die Verarbeitung bestimmt sind.

Gruppe 4: Beinhaltet Obst und Gemüse: frische Pflanzenteile, die für den Verzehr oder für die Verarbeitung und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

Gruppe 5: Beinhaltet Schnittblumen und Zierlaub, geschnittene Pflanzenteile, einschließlich Blütenstände, die für Dekorationszwecke und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

Gruppe 6: Beinhaltet Holz, Rinden und Kork, unverarbeitet.

- Naturkork (Platten, Streifen).
- Rinde.
- Brennholz
- Zweige und Blattwerk.
- Rundholz mit oder ohne Rinde

Gruppe 9: Beinhaltet Körner: sie betrifft Saatgut für Getreide, Ölsaaten, Leguminosen für den Verzehr und anderes Saatgut, das für den Verzehr und nicht zum Anpflanzen bestimmt ist.

Gruppe 10: Beinhaltet jedwede andere Ware, die nicht zu den vorherigen Gruppen passt.

- Gepresste Baumwolle mit Saat, Linters, Abfällen und Baumwollsaat (Körner).
- Rohe Kaffeebohnen, ungeröstet.
- Gewürze in Früchten oder frischen Blättern.
- Trockenfrüchte mit Schale.
- Wurzeln für Futterzwecke, Heu, Luzerneballen, usw.
- Tabak, unverarbeitet (Rohtabak oder Tabakabfälle).

KATEGORIE 4: Saatgut, Pflanzen oder anderes Material pflanzlichen Ursprungs, das/die zum Anpflanzen und/oder die Reproduktion bestimmt sind.

Gruppe 1: Beinhaltet Pflanzen zum Anpflanzen, ausgenommen die unterirdischen Teile und Saatgut.

Gruppe 2: Beinhaltet Zwiebeln, Knollen und Wurzeln: unterirdische Teile, die zum Anpflanzen bestimmt sind.

Gruppe 3: Beinhaltet Saatgut: echtes Saatgut im botanischen Sinne, das für die Aussaat bestimmt ist.

- Saatgut für Gemüse, Obst, Getreide, Tierfutter, Ölsaaten, Leguminosen, Forstpflanzen, Blumen und Gewürze.

KATEGORIE 5: Sonstige Erzeugnisse pflanzlichen oder nicht pflanzlichen Ursprungs, die in den vorherigen Kategorien nicht berücksichtigt wurden und die gemäß entsprechender Schadorganismussrisikoanalyse ein nachweisbares pflanzengesundheitliches Risiko bergen.

Gruppe 10: Verschiedenes.

- Biologische Pflanzenschutzmittel.
- Botanische Sammlungen.
- Botanische Sammelstücke.
- Inokulate und Stammkulturen für Leguminosen und andere Kulturen von Mikroorganismen.
- Pollen.
- Torf, Kultursubstrate.

6. PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN NACH RISIKOKATEGORIE

Für jede der einzelnen Risikokategorien gelten auf Grundlage der vorstehenden Angaben die pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie folgt: Die Anforderungen in Klammern () können von den Pflanzenschutzorganisationen verlangt werden oder nicht, je nach der im Einzelfall vorgenommenen Bewertung.

Kategorie Anforderung	0	1	2	3	4	5
RO	NEIN	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)
R1	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA
R2	NEIN	NEIN	JA(*)	JA	JA	(JA)
R3	NEIN	NEIN	NEIN	(JA)	(JA)	(JA)
R4	NEIN	(JA)	(JA)	(JA)	JA	(JA)
R7	NEIN	NEIN	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)
R8	NEIN	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)
R9	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	(JA)	(JA)
R10	NEIN	NEIN	(JA)	(JA)	NEIN	NEIN
R11	NEIN	NEIN	NEIN	(JA)	(JA)	NEIN
R12	NEIN	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)	(JA)

(*) Werden Holzverpackungs- und Staumaterial nicht als Ware deklariert, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis nicht zwingend erforderlich.